

**Vierte Satzung zur Änderung der Grundordnung
der Technischen Universität München**

22. FEB. 2012
Vom

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl 2006 S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Grundordnung der Technischen Universität München vom 21. August 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 07. April 2010, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) § 5 wird wie folgt geändert:

„§ 5 Wahl der Geschäftsführenden Vizepräsidenten“
 - b) § 6 wird wie folgt geändert:

„§ 6 Erweitertes Hochschulpräsidium“
 - c) Als neuer § 17 wird eingefügt:

„§ 17 TUM Distinguished Affiliated Professors“
 - d) Als neuer § 18 wird eingefügt:

„§ 18 Gastprofessoren und Gastwissenschaftler“
 - e) Als neuer § 19 wird eingefügt:

„§ 19 Alumni“
 - f) Als neuer § 20 wird eingefügt:

„§ 20 Stipendiaten“
 - g) Die bisherigen Paragraphen 17 bis 22 werden zu den Paragraphen 21 bis 26.
 - h) Als neuer § 27 wird eingefügt:

„§ 27 Mitwirkung in Berufungsausschüssen“
 - i) Als neuer § 28 wird eingefügt:

„§ 28 Ordnungen“

- j) Die bisherigen Paragraphen 23 bis 25 werden zu den Paragraphen 29 bis 31.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Nr. 12 erhält folgende Fassung:
„12. Fakultät für Sport- und Gesundheitswissenschaft (SG)“
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist bei allen hochschulpolitischen Strategien und Entscheidungen der Universität zu berücksichtigen; hierzu beschließt der Senat auf Vorschlag des Erweiterten Hochschulpräsidiums ein Handlungsstatut.“
 - bb) Als Satz 3 wird angefügt:
„³Im Übrigen gilt das Leitbild der TUM.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. fünf gewählten Geschäftsführenden Vizepräsidenten (Senior Vice Presidents) im Sinne von Art. 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG,“
 - b) Satz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3. dem Kanzler (Senior Vice President Administration & Finance).“
 - c) Als neuer Satz 3 wird eingefügt:
„³Einem Präsidiumsmitglied nach § 2 Satz 2 Nr. 2 obliegt der Geschäftsbereich „Gender & Diversity“.
 - d) Als neuer Satz 4 wird eingefügt:
„⁴Das Hochschulpräsidium kann im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayHSchG ihm obliegende Aufgaben auf bestellte Vizepräsidenten (Vice Presidents) übertragen, die der Präsident auf 3 Jahre ernennt. Wiederbestellung ist möglich.“

4. § 4 Abs. 5 S. 2 wird wie folgt berichtigt:
Statt „Wahl“ heißt es zutreffend „Ladung“.

5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift von § 5 wird vor dem Wort „Vizepräsidenten“ das Wort „Geschäftsführenden“ eingefügt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 wird vor dem Wort „Vizepräsidenten“ das Wort „Geschäftsführende“ eingefügt.
 - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird vor dem Wort „Vizepräsidenten“ das Wort „Geschäftsführenden“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden die Worte „eines Vizepräsidenten“ gestrichen.
 - d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „des“ durch das Wort „der“ ersetzt. Vor dem Wort „Vizepräsidenten“ wird das Wort „Geschäftsführenden“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „des Vizepräsidenten“ gestrichen.
 - e) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird vor dem Wort „Vizepräsidenten“ das Wort „Geschäftsführenden“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird vor dem Wort „Vizepräsidenten“ das Wort „Geschäftsführenden“ eingefügt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift von § 6 werden die Worte „Erweiterte Hochschulleitung“ durch die Worte „Erweitertes Hochschulpräsidium“ ersetzt.
 - b) Die Worte „der Erweiterten Hochschulleitung“ werden durch die Worte „dem Erweiterten Hochschulpräsidium“ ersetzt.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „25“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „der Erweiterten Hochschulleitung“ durch die Worte „des Erweiterten Hochschulpräsidiums“ ersetzt.

8. § 13 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Worte „in der Erweiterten Hochschulleitung“ werden durch die Worte „im Erweiterten Hochschulpräsidium“ ersetzt.

9. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 5 Satz 2 werden ein Semikolon und die Worte

„der Studiendekan einer fakultätsübergreifenden Studienfakultät gehört dem Fakultätsrat der in Anlage 3 bestimmten Fakultät mit beratender Stimme an.“

angefügt.

- c) Als neuer Abs. 6 Satz 4 wird angefügt:

„Bei der Erstellung der Vorschlagsliste für die Wahl des Studiendekans einer fakultätsübergreifenden Studienfakultät kann das erforderliche Einvernehmen des Dekans mit der Fachschaftsvertretung nur im Benehmen der Dekane aller beteiligten Fakultäten verweigert werden.“

10. Fünfter und Sechster Teil werden wie folgt geändert:

- a) Als neuer § 17 wird eingefügt:

„§ 17
TUM Distinguished Affiliated Professors

¹International bekannten Wissenschaftlern, in der Regel Hochschullehrern an ausländischen Universitäten oder Mitgliedern wissenschaftlicher Akademien, die langfristige intensive Beziehungen zu den Fachkollegen der Technischen Universität München pflegen und ihr Fachgebiet international wesentlich geprägt haben, kann die Technische Universität München die Ehrenprofessur „TUM Distinguished Affiliated Professor“ verleihen. ²Über die Verleihung dieser Ehrenbezeichnung entscheidet der Präsident im Einvernehmen mit dem Erweiterten Hochschulpräsidium und dem Senat.“

- b) Als neuer § 18 wird eingefügt:

„§ 18
Gastprofessoren und Gastwissenschaftler

¹Rechte und Pflichten von Mitgliedern der Universität haben auch Gastprofessoren und Gastwissenschaftler, die auf Antrag einer Fakultät oder einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung mit Zustimmung des Hochschulpräsidiums an der Technischen Universität München tätig sind. ²Nähere Regelungen kann das Hochschulpräsidium treffen. ³Gastprofessoren und Gastwissenschaftler werden der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Art. 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BayHSchG) zugeordnet. ⁴An den Wahlen nehmen Gastprofessoren und Gastwissenschaftler nicht teil.“

- c) Als neuer § 19 wird eingefügt:

„§ 19
Alumni

¹Ehemalige Studierende und Doktoranden, die an der Technischen Universität München einen Studienabschluss oder akademischen Grad erworben haben (Alumni), sind Mitglieder der Universität. ²Sie werden keiner Mitgliedergruppe zugeordnet und nehmen nicht an den Wahlen teil.“

- d) Als neuer § 20 wird eingefügt:

„§ 20
Stipendiaten

¹Graduierte Nachwuchswissenschaftler, die ein Stipendium für Zwecke der wissenschaftlichen Weiterqualifizierung erhalten und mit Zustimmung des Hochschulpräsidiums in einer Fakultät oder in einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung mit Zustimmung des jeweiligen Dekans oder der jeweiligen Leitung der Einrichtung länger als ein Semester tätig sind, können längstens für die Laufzeit der Stipendienbewilligung die Rechte und Pflichten von Mitgliedern der Universität erhalten. ²Sie werden der Mitgliedergruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Art. 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BayHSchG) zugeordnet. ³An den Wahlen nehmen sie nicht teil.“

- e) Die bisherigen Paragraphen 17 bis 22 werden zu den Paragraphen 21 bis 26.

11. Siebter und Achter Teil werden wie folgt geändert:

a) Als neuer § 27 wird eingefügt:

„§ 27
Mitwirkung in Berufungsausschüssen

Entpflichtete Professoren und Professoren im Ruhestand sowie Honorarprofessoren der Technischen Universität München können Berufungsausschüssen angehören.“

b) Als neuer § 28 wird eingefügt:

„§ 28
Ordnungen

Für die wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten der Universität kann das Hochschulpräsidium im Einvernehmen mit den jeweiligen Leitungen Ordnungen erlassen, die insbesondere nähere Regelungen über die Organisation, Aufgaben und Benutzung der jeweiligen Einrichtung treffen.“

c) Die bisherigen Paragraphen 23 bis 25 werden zu den Paragraphen 29 bis 31.

12. Anhang 1 „Studiendekane“ wird wie folgt geändert:

a) In § 5 werden die Worte „Umweltingenieurwesen/Bachelor und Master“ ersetzt durch die Worte „Umweltingenieurwesen/Bachelor und Umweltingenieurwesen (Environmental Engineering)/Master“.

b) § 12 wird wie folgt geändert:

aa) Die Bezeichnung „Fakultät für Sportwissenschaft“ wird jeweils ersetzt durch die Bezeichnung „Fakultät für Sport- und Gesundheitswissenschaft“.

bb) In Nr. 2 werden die Worte „Lehramt an beruflichen Schulen/Gesundheits- und Pflegewissenschaft“ gestrichen.

cc) § 12 erhält im Übrigen folgende Fassung:

„§ 12
Fakultät für Sport- und Gesundheitswissenschaft

In der Fakultät für Sport- und Gesundheitswissenschaft werden Studiendekane für die Studiengänge bzw. Teilstudiengänge

1. Wissenschaftliche Grundlagen des Sports/Bachelor, Bewegung & Gesundheit – Diagnostik, Prävention & Intervention in der Lebensspanne/Master, Diagnostik und Training/Master
2. für das Fach Sport im Rahmen der Lehramtsstudiengänge an Gymnasien, Realschulen und Grund- und Hauptschulen sowie für das Fach Sport im Rahmen der Lehramtsstudiengänge für Grund-, Haupt- und Förderschulen als Didaktikfach gewählt.“

c) § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13
Fakultät TUM School of Education

In der Fakultät TUM School of Education werden Studiendekane für die Studiengänge

1. Bachelor- und Masterstudiengang Berufliche Bildung
 2. Bachelorstudiengang Naturwissenschaftliche Bildung beim Lehramt an Gymnasien und Masterstudiengang Naturwissenschaftliche Bildung beim Lehramt an Gymnasien
- gewählt.“

d) Als neuer § 14 wird angefügt:

„§ 14
Fakultätsübergreifende Studienfakultäten

In der fakultätsübergreifenden Studienfakultät Munich School of Engineering (MSE) wird ein Studiendekan gewählt.“

13. Anhang 3 „Studienfakultäten“ wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „Bachelorstudiengang Agrarwissenschaft und Gartenbauwissenschaft“ berichtigt durch die Worte „Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften und Gartenbauwissenschaften“.
- b) In Abs. 1 Nr. 4 werden am Ende nach den Worten „Umweltplanung und Ingenieurökologie“ die Worte „und den Masterstudiengang Landschaftsplanung, Ökologie und Naturschutz“ angefügt.

14. Anhang 4 „Fachschaftvertretungen“ wird wie folgt geändert:

- a) In § 2 Nr. 2 werden die Worte „Business Administration (MBA)“ gestrichen und am Ende nach den Worten „Innovation und Leadership“ die Worte „Masterstudiengang Wirtschaft mit Technologie“ angefügt.
- b) Als neuer § 4 wird angefügt:

„§ 4

Für die Studiengänge der fakultätsübergreifenden Studienfakultät Munich School of Engineering (MSE) wird eine Fachschaftsvertretung Munich School of Engineering (MSE) gebildet. Gemäß § 15 Abs. 5 Satz 2 werden notwendige Fakultätszuständigkeiten von der Fakultät für Maschinenwesen wahrgenommen.“

§ 2

(1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten jedoch

- a) § 1 Nr. 2 Buchst. a) und § 1 Nr. 12 Buchst. b) aa) mit Wirkung vom 1. März 2011,
- b) § 1 Nr. 10 Buchst. a) mit Wirkung vom 1. Juni 2011,
- c) § 1 Nr. 12 Buchst. b) bb) mit Wirkung vom 1. April 2011 und
- d) § 1 Nr. 9 Buchst. a), § 1 Nr. 12 Buchst. d) und § 1 Nr. 14 Buchst. b) am 1. Oktober 2012

in Kraft.

(3) Die nach § 1 Nr. 14 Buchst. b) vorgesehene Fachschaftsvertretung ist zum 1. Oktober 2012 zu bilden.